

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Andreas Christoph Schubart an August Hermann Francke.

Schubart, Christoph Andreas

Magdeburg, 17.09.1722

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-58416](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-58416)

pross. d. 20. Febr.
1722.

Hochwürdigster Herr,

Hochfürstlicher Herr Professor,

17. Febr. 1722

95

Der heutige Session ward vorgelesen der P. Hein. B.
 nist de morte mariti, voraussetz. relatio ad Lotentium
 resolvirt; anbey mit vorgelesen ward a parte Regi-
 minis, ob nist in favorem Francii, Archidiaconi, mit zu
 brücker, das das ist die vacante Inspektion conferiren
 müßte. Item aber der Abbat nemmen contradicirt, und
 ist remonstrirt, was aber nach et contradicitiones ob ge-
 geben, da May. Okenig, v. Firmenig nach beendigt gehen
 mon, nist die Inspektion, ob er Diacon Manig mit zu
 waschen, an sich gebracht. Ist dann resolvirt nist an ihm
 ad Regem zu brücker. Datum v. Ho. Hoffschol. die vier

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.

Wen Sie die Stadt-Ministerien in den District
des Baalrogers, so Hinweg geschick, müßigstagen, in
sich die Verordnung pflegung müßigstagen werden, daß
so müßigstagen Abends mit der Landgerichts altes ist. den
zu Conf. Rath Antonin leyte ist müßigstagen. grüßten, in ist
er also zu nützen verfahren. Wie ist bereit zu halten zu
müßigstagen, also zu nützen ob sich müßigstagen, daß die Arbeit. Längst
da die inspection amiert, zu dem Ende es ob sich müßigstagen
nützlich de facto angewandt.